



Stadt Wetter (Ruhr)

Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Wetter (Ruhr),
des Landrats/der Landrätin des Ennepe-Ruhr-Kreises,
die Gemeinderatswahl, die Kreistagswahl
und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr
am 14.09.2025**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Wetter (Ruhr), des Landrats/der Landrätin des Ennepe-Ruhr-Kreises, die Gemeinderatswahl, die Kreistagswahl und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr wird in der Zeit vom 25.08.2025 bis 29.08.2025 während der Dienststunden im Rathaus, Kaiserstraße 170, 58300 Wetter (Ruhr), Zimmer 20, zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Sollte es am 28.09.2025 zu einer Stichwahl um das Amt des Landrates/der Landrätin des Ennepe-Ruhr-Kreises und/oder um das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Wetter (Ruhr) kommen, wird nach dem gleichen Wählerverzeichnis wie zu der Hauptwahl gewählt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25.08.2025 bis 29.08.2025 spätestens am **29.08.2025 bis 12:00 Uhr**, bei dem Bürgermeister der Stadt Wetter (Ruhr), Wahlamt, Kaiserstraße 170, 58300 Wetter (Ruhr), Zimmer 20, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.08.2025 eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr sowie für (eine) gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl(en) für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und/oder der Landrätin/des Landrats.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass

sie/er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat, kann an den Wahlen durch Stimmabgabe in dem im Wahlschein benannten Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

Auch beim Stichwahl-Termin gilt: Wer einen Wahlschein für die Stichwahl(en) hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum eines beliebigen Stimmbezirkes des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (**29.08.2025, 12:00 Uhr**) versäumt hat,

b) wenn sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.

c) wenn ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist (29.08.2025) entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12.09.2025, 15:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Wetter (Ruhr), Wahlamt, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine fernmündliche (telefonische) Antragsstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen oder verloren gegangen ist, kann ihr/ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) genannten Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Eine/r Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte zugleich

- je einen amtlichen Stimmzettel für
die Wahl der Landrätin/des Landrats des Ennepe-Ruhr-Kreises (weiß),
die Wahl der Vertretung des Ennepe-Ruhr-Kreises (blau),
die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Wetter (Ruhr) (grün),
die Wahl zur Vertretung der Stadt Wetter (Ruhr) (gelb) und
die Wahl der Verbandsversammlung des RVR (violett),
- einen für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

8. Bei der Durchführung einer Stichwahl um das Amt des Landrates/der Landrätin des Ennepe-Ruhr-Kreises und/oder um das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Wetter (Ruhr) am 28.09.2025 können Wahlscheine von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten vom 15.09.2025 bis zum 26.09.2025, 15:00 Uhr mündlich oder schriftlich beantragt werden, sofern der Wahlschein für die Stichwahl nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die Hauptwahl am 14.09.2025 beantragt wurde. Die Ziffer 6 Absätze 2 bis 6 und Ziffer 7 gelten sinngemäß.

9. Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wetter (Ruhr), den 11.08.2025
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Wagener